jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1985/12/2 V64/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1985

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht
L8200 Bauordnung

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag
Oö BauO §2 Abs1
Oö BauO §3
Oö BauO §4 Abs1
Verordnung des Gemeinderates der Stadt Linz vom 07.07.83 betreffend Bebauungsplan S 103/II/1

Rechtssatz

Art139 Abs1 B-VG; Individualantrag auf Aufhebung der V des Gemeinderates der Stadt Linz vom 7. Juli 1983 betreffend Bebauungsplan S 103/II/1; hinsichtlich der Grundstücke, die dem Antragsteller weder gehören noch von ihm gepachtet sind, kein aktueller Eingriff in die Rechtssphäre, solange nicht Baubewilligungen erteilt werden; hinsichtlich der im Eigentum des Antragstellers stehenden oder von ihm gepachteten Grundstücke Zumutbarkeit des Ansuchens um eine Bauplatzbewilligung gemäß §§3 bis 5 Oö. BauO; keine Antragslegitimation

Entscheidungstexte

- V 64/83
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.12.1985 V 64/83

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Baurecht, Bebauungsplan, Bauplatzgenehmigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1985:V64.1983

Dokumentnummer

JFR_10148798_83V00064_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at